



Amtsblatt des Vogtlandkreises

Dienstag, 27. April 2021 / Ausgabe 22 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung

Einschränkung des Versammlungsrechtes innerhalb des Vogtlandkreises am 01.Mai 2021 im gesamten Kreisgebiet des Vogtlandkreises

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 27.April 2021

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Allgemeinverfügung

Einschränkung des Versammlungsrechtes innerhalb des Vogtlandkreises am 01. Mai 2021 im gesamten Kreisgebiet des Vogtlandkreises

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 27. April 2021

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung Sächsischen Staatsministeriums und des für Soziales Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Reaeluna der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBI. S. 30) geändert worden ist, sowie auf Grund der §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4, 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Im Kreisgebiet des Vogtlandkreises ist es jedermann untersagt, am 01. Mai 2021 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen, welche nicht bis zum 29. April 2021, 10 Uhr, schriftlich oder elektronisch bei der Versammlungsbehörde angezeigt wurden.
 - Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.
- 2. Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im Übrigen die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides angeordnet.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, dem 28. April 2021, in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. Mai 2021 außer Kraft.
 - Hinweise: Diese Allgemeinverfügung kann einschließlich ihrer Begründung auf der Internetseite des Vogtlandkreises im digitalen Amtsblatt unter dem Link https://www.vogtlandkreis.de.org/
- 4. Auf die Möglichkeit der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung gemäß §§ 73 Abs. 1 Nr. 6, 74 IfSG, §§ 27, 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsVersG wird hingewiesen.

I. Begründung

Anlässlich des Internationalen Tages der Arbeit am 1. Mai finden traditionell bundesweit Veranstaltungen, Kundgebungen und Aufzüge statt. Neben demokratischen Parteien, Verbänden und Institutionen nutzen auch rechtsextreme Organisationen diesen Anlass regelmäßig, um ihre Anschauungen und Ziele zu propagieren. Erfahrungsgemäß ergeben sich hieraus auch eine Vielzahl an Gegenversammlungen des demokratischen, bürgerlichen, linksdemokratischen aber auch des linksextremistischen Spektrums. Ziele hierbei sind die Kundgabe eines entsprechenden Gegenprotestes, nicht selten jedoch auch die Störung derartiger Kundgebungen sowie die temporäre Blockade bzw. komplette Verhinderung rechter Aufmärsche. Im Vogtlandkreis – konkret in der Stadt Plauen – kam es insbesondere in den Jahren 2014, 2016 und 2019 zu derartigen "1. Mai-Versammlungslagen" mit jeweils mehreren tausend Menschen, was stets unzählige unkoordinierte Personenbewegungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Plauen zur Folge hatte.

Für den 1. Mai 2021 wurden in Plauen bislang 4 Versammlungen unter freiem Himmel bei der Versammlungsbehörde angezeigt. Diese sollen laut Anzeige jeweils ganztägig und stationär mit 1.000 Teilnehmern auf dem Postplatz, mit 200 Teilnehmern auf dem Theaterplatz sowie 2 weitere Versammlungen mit jeweils 200 und 100 Teilnehmern – beide auf dem Wartburgplatz - stattfinden.

Neben dieser momentan bekannten Versammlungslage in Plauen wurden in Zwickau für den 1. Mai 2021 insgesamt 21 Versammlungen mit einer avisierten Gesamtteilnehmerzahl von ca. 4.000 Personen angemeldet. Anmelder sind u. a. die Partei Der III. Weg. die Bürgeroffensive Deutschland mit weiteren 11 Bürgerinitiativen aus dem gesamten Freistaat Sachsen, aus Berlin, Thüringen und den Niederlanden (Heidenauer Wellenlänge. Heimattreue Niederdorf etc.), die lokale Querdenkerszene sowie Personen aus dem bürgerlichen und linken Spektrum. Ungeachtet der aktuellen Corona-Situation im Landkreis Zwickau und den damit einhergehenden Beschränkungen für Versammlungen mobilisierten die Anmelder der rechten und Querdenkerszene bis zuletzt ungehemmt. Aufgrund der Mobilisierung und der Erkenntnisse der Polizeidirektion Zwickau vorangegangenen Einsätzen ist davon auszugehen, dass die o. g. Teilnehmerzahl von 4.000 Personen ungeachtet behördlichen Einflussnahmen und Beschränkungen erreicht wird. Aufgrund einer daraus abgeleiteten Gefahrenprognose erließ der Landkreis Zwickau am 27 April 2021 für die bestehenden Versammlungen teilweise Verbotsbescheide sowie für die noch folgenden und ggf. resultierenden Ersatzveranstaltungen ebenfalls am 27. April 2021 eine Allgemeinverfügung, was zur Folge haben wird, dass am 1. Mai 2021 in der Stadt Zwickau nur unter stark eingeschränkten Voraussetzungen Versammlungen unter freiem Himmel zulässig sind.

Im Jahr 2020 hat die Partei "Der III. Weg" eine für Erfurt geplante Versammlung beispielsweise kurzerhand abgesagt, woraus unter anderem eine kurzfristig angezeigte, stationäre Kundgebung in Plauen resultierte. Der Anmelder der Versammlung der Partei "Der III. Weg" in Zwickau äußerte im Kooperationsgespräch mit der Versammlungsbehörde am 19. April 2021 in Zwickau, bei entsprechenden Inzidenzen und einer prognostizierten zulässigen Teilnehmerzahl von zehn Personen, gar nicht erst nach Zwickau zu kommen. Aufgrund des Verbotes und der bisher traditionell am 1. Mai durchgeführten Kundgebungen sowie der Verwurzelung und Vernetzung nach Plauen, ist ein Ausweichen an diesen Ort am wahrscheinlichsten.

Dies hat sich am 26.04.2021 bestätigt, da an diesem Tag in der Versammlungsbehörde des Vogtlandkreises durch die Partei "Der III. Weg" für den 1. Mai 2021 in Plauen (11 – 22 Uhr) mit prognostizierten Teilnehmerzahlen von 100 Personen angezeigt worden ist. Auf der angezeigten Versammlungsfläche befindet sich bereits eine andere Versammlung mit 200 angezeigten Teilnehmern, welche als Gegenaktion zur Partei "Der III. Weg" einzuschätzen

ist. Da nunmehr bereits auch offiziell eine Verlagerung der Partei "Der III. Weg" von Zwickau nach Plauen erfolgt ist, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dies nur einen Teil der Abwanderungsbewegungen aus dem Stadtgebiet Zwickau ins Vogtland ausmachen wird. Es ist aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre davon auszugehen, dass der 1. Mai eine "Pflichtveranstaltung" für Parteimitglieder der Partei "Der III. Weg" darstellt, weshalb auch im Falle von Verboten beim Vorliegen entsprechender Anlaufstellen eine hohe Anzahl Versammlungsteilnehmer anreisen wird, die Versammlungen sollen in jedem Fall medial wahrgenommen werden. Es wird seitens Polizeidirektion Zwickau und Versammlungsbehörde davon ausgegangen, dass die Mobilisierung für Plauen als Ausweichstandort weiter ansteigen wird und mit einer überregionalen Anreisebewegung von Parteimitgliedern, Teilnehmern, Sympathisanten, jedoch auch Gegenprotestler, welche ursprünglich für Zwickau Aktionen planten, zu rechnen sein wird.

Lokal bekannte Parteimitglieder des III. Weges haben sich nun mehrfach (zuletzt im Rahmen einer Versammlung am 26.04.2021) als Redner, Order oder Unterstützer der lokalen Querdenkerszene engagiert, was vermuten lässt, dass die Umplanung der Versammlungsanzeige des III. Weges auch weitere Auswirkungen auf das restliche Gebiet des Vogtlandkreises haben wird.

Seit Beginn der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Versammlungen der Querdenker/Coronaleugner-Szene sind eine bisher nicht gekannte Dynamik in der kurzfristigen Mobilisierung einer Vielzahl von Teilnehmern und deren scheinbar zufälliges Zusammentreffen an zentralen Orten zu verzeichnen. Versammlungsanmeldungen, die den Behörden die Möglichkeit der Prüfung beschränkender Maßnahmen erlaubt, sind dabei oftmals nicht gegeben und werden so bewusst umgangen. Darüber hinaus werden rechtliche Vorgaben, insbesondere des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) und der Sächsischen Coronaschutzverordnung (SächsCoronaSchVO), durch die Organisatoren und Teilnehmer dieser Zusammenkünfte bewusst missachtet. Die bundesweit vertretenen Initiativen der Querdenker eint die Ablehnung gegenüber den bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen. Die inhaltlichen Positionen stammen von Ärzten und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen sowie Juristen, die ihre Ansichten über reichweitenstarke Social-Media-Kanäle (z. B. YouTube, Telegram) verbreiten. Anhänger der Querdenken Bewegung stellen wissenschaftliche Erkenntnisse, wie die Gefährlichkeit des Corona-Virus, die Validität des PCR-Tests sowie den Nutzen von Impfungen und Mund-Nasen-Bedeckungen infrage. Die daraus folgenden Schutzmaßnahmen werden als schädlich für Gesundheit und Gesellschaft dargestellt und deren Nutzen wird bestritten. Die Medien werden für eine vermeintlich einseitige Berichterstattung kritisiert. Der Regierung wird unverhältnismäßiges Handeln und Rechtsbruch vorgeworfen. Die Anhänger der Querdenker-Szene fordern die komplette Aufhebung der Corona-Maßnahmen, die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Nahezu alle Anhänger finden die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie als stark übertrieben. Die Akteure sind als Organisatoren oder Redner auf entsprechenden Versammlungen tätig. Die ablehnende Haltung gegenüber den staatlichen Schutzmaßnahmen zeigte sich innerhalb der bundesweiten Versammlungslagen im Jahr 2020, indem dort bewusst und mit zunehmender Vehemenz gegen die von der jeweiligen Landesregierung bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wurde. Der Teilnehmerkreis der entsprechenden Querdenken-Versammlungen akquiriert sich dabei aus dem Personenkreis der sogenannten Corona-Gegner. welcher Versammlungen anreist. Die Zusammensetzung stellt sich als heterogen dar und besteht neben Teilnehmern aus der bürgerlichen Mitte aus Verschwörungstheoretikern, Politiker, Reichsbürgern, Impfgegnern, Esoterikern, Gewalttätern, Sport(Hooligans) und (Rechts-)Extremisten. Insgesamt geht es diesem Personenkreis dabei nicht um sachliche Kritik an den Maßnahmen, vielmehr soll das staatliche Handeln delegitimiert werden.

Ende 2020 entwickelte sich deutschlandweit ein hochdynamisches Infektionsgeschehen mit deutlich steigenden Inzidenzzahlen. Die damit verbundenen Verschärfungen der staatlichen

Schutzmaßnahmen und auch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes führten zu einer weiteren Emotionalisierung und einer Verfestigung des Gefühls "Jetzt erst recht" innerhalb der Querdenken-Bewegung. Dem einher geht nicht nur eine Verweigerung polizeilicher Verfügungen im Verlauf einer Versammlung, sondern darüber hinaus eine gesteigerte Aggressivität gegenüber der Polizei, insbesondere wenn diese Hygienemaßnahmen bei Versammlungen durchgesetzt werden sollen. So kam es zu Widerstandshandlungen, dem Bewurf und Abdrängen der Einsatzkräfte und der Umgehung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und zum Teil erheblicher Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die demonstrationsteilnehmenden Querdenker sind als Ausdruck ihrer ablehnenden Haltung zu staatlichen Maßnahmen als vermeintlich unbegründete Beschneidung ihrer Grundrechte polizeiskeptisch eingestellt.

Wenngleich eine Mehrheit der Teilnehmenden eine weitere Radikalisierung ablehnt, kam es am 7. November 2020 in Leipzig zu Übergriffen auf Journalisten und bereits am 29. August 2020 zum "Sturm" auf das Reichstagsgebäude. Damit ist festzuhalten, dass es unter den Teilnehmenden Personen gibt, die entweder bereits sehr radikal waren oder sich im Kontext der Proteste radikalisiert haben. Insofern kann auch von einer Radikalisierung der Szene gesprochen werden. In den sozialen Medien finden sich in diesem Zusammenhang vermehrt auch Gewaltaufrufe. So wurden in Bezug auf das Demonstrationsgeschehen am 18. November 2020 in Berlin zur Erstürmung von Regierungsgebäuden sowie von Gebäuden von Presse und Medienanstalten aufgerufen und auch Guerillataktiken thematisiert. Diese sollten darauf abstellen, dass Kleinstgruppen auf weniger geschützte Bereiche einwirken, um die Polizei zu einer Kräfteverschiebung zu bewegen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, in die entstandenen Räume gewaltsam eindringen zu können. Dies führte dazu, dass der Gründungsableger der Querdenken-Bewegung, Querdenken 711, seit Ende 2020 durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet wird. Der Hamburger Ableger "Querdenken 40" wird seit März 2021 als Verdachtsfall eingestuft. In Bayern werden einzelne Anhänger der Querdenken-Bewegung durch den Verfassungsschutz beobachtet.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Anmelder einer von aktuell drei für Plauen angezeigten Versammlungen – seines Zeichens Gründungsmitglied der neuen Partei "Freie Sachsen" – seit Pandemiebeginn mit der Durchführung von Versammlungen. Autokorsos in Form von versammlungsrechtlichen Aufzügen und mit diversen Angeboten für Busfahrten zu Versammlungen und Aufzügen als Zubringer zu bundesweiten versammlungsrechtlichen Großveranstaltungen seit Mitte 2020 in Erscheinung getreten ist. Diese Versammlungen richteten sich jeweils gegen die staatlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung SARS-CoV-2-Virus und der Coronavirus-Krankheit-2019. Wie dem öffentlich einsehbaren Internetauftritt der Firma des Anmelders zu entnehmen ist. werden dort regelmäßig Busreisen zu Großdemonstrationen angeboten. Im Rahmen einer Berichterstattung des Mitteldeutschen Rundfunks (https://www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/bus-unternehmen-anticorona-demo-100.html) gab der Anmelder beispielsweise an, dass es nicht seine Aufgabe sei, die Einhaltung von Hygieneregeln, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zu kontrollieren. Nicht zuletzt aus des Anmelders bundesweitem Engagement innerhalb der Querdenkerszene lässt sich hier eine weitreichende Vernetzung ableiten.

Sowohl mehrere und auch regional führende Parteimitglieder der Partei "Der III. Weg" als auch der genannte Busunternehmer gelten als Befürworter der lokalen Querdenkerszene in Plauen. Dies zeigte sich seit Anfang 2021 insbesondere darin, dass Versammlungen oder anderweitige Aktionen gegenseitig besucht und unterstützt werden. Beispielsweise traten im Jahr 2021 auch Anmelder der Plauener Querdenker-Szene als Redner bei Versammlungen der Partei "Der III. Weg" auf. So kam es insbesondere im ersten Quartal 2021 zu zahlreichen gemeinsamen Aktionen, welche nicht immer im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen abliefen. Am Abend des 22. März 2021 formierten sich in Plauen mehrere Personengruppen, welche in der Zeit von 18.00 - 18.50 Uhr schließlich in einer Aufzugsformation von bis zu 250 Teilnehmern für ca. 50 Minuten unter Skandieren von

Sprechchören durch das Stadtgebiet Plauen gezogen sind. Durch die Organisation und die Teilnahme an einem unzulässigen Aufzug und damit einer derzeit verbotenen Versammlung. das überwiegende Nichttragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen und das Nichteinhalten der Mindestabstände ergaben sich infolge Ihres Versammlungsaufrufes Verstöße und gegen die SächsCoronaSchVO das Sächsische Versammlungsgesetz. Angeführt wurde der Aufzug durch eine Vertreterin der Plauener Querdenkerszene und einen Parteifunktionär der Partei "Der III. Weg". Auch am 29. März 2021 fand ein verbotener Aufzug im Plauener Stadtgebiet statt, bei welchem vorrangig Anhänger und Besucher der lokalen Querdenkerszene teilnahmen.

Aufgrund des Vorgenannten sowie entsprechend einer zugrunde liegenden Gefährdungsbewertung der Polizeidirektion Zwickau existieren gleich mehrere eindeutige Vernetzungen zwischen den 1. am Mai 2021 in Zwickau Versammlungsanmeldern zu den regelmäßig in Plauen stattfindenden Aktionen und Personen. Es besteht die Gefahr und Befürchtung, dass sich die Versammlungslage von Zwickau anhand der bestehenden Verbindungen nach Plauen verschiebt. Da in naher Vergangenheit im Rahmen der Gültigkeit der SächsCoronaSchVO auch mehrere illegale Aufzüge in anderen vogtländischen Städten, wie z. B. Markneukirchen, Adorf oder Oelsnitz durchgeführt worden sind, ist auch eine weitere Verschiebung in das restliche Kreisgebiet des Vogtlandkreises nicht auszuschließen.

Entsprechend der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 29. März 2021 (zuletzt angepasst am 16. April 2021) gelten für Versammlungen unter freiem Himmel konkrete Zulässigkeitskriterien. So muss entsprechend § 9 SächsCoronaSchVO sichergestellt werden, dass alle Teilnehmer(innen), der Leiter und Stellvertreter sowie alle Ordner(innen) während der gesamten Versammlung eine medizinische Mund-Nasenbedeckung tragen sowie dass zwischen den Teilnehmern untereinander ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. Weiterhin gibt es abhängig des Inzidenzwertes (Zahl der Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis) eine Beschränkung der maximal zulässigen Teilnehmerzahlen für Versammlungen.

Bei einer wahrscheinlichen Verlagerung der Versammlungen der rechten und Querdenkerszene nach Plauen werden auch die zunächst für Zwickau als Gegenprotest angemeldeten und ebenfalls verbotenen Versammlungen des bürgerlichen und linken Spektrums nach Plauen ausweichen. um entsprechende Gegenveranstaltungen durchzuführen. Als Folge dieser erwartenden Verlagerung zu Versammlungsgeschehens nach Plauen oder eine andere vogtländische Stadt wird dort ein Szenario entstehen, was in Zwickau aufgrund des unbeherrschbaren Infektionsschutzrisikos zu einem Verbot sämtlicher Versammlungen geführt hat. Weiterhin ist davon auszugehen. dass in Folge der hohen Mobilisierung für die in Zwickau untersagten Versammlungen andere, für die Behörden namentlich unbekannte bzw. gegenüber der Behörde noch nicht als Anmelder in Erscheinung getretene Akteure versuchen, dieses Verbot mit weiteren Versammlungsanzeigen zu umgehen.

Nach übereinstimmender Einschätzung mit der Polizeidirektion Zwickau ist im Ergebnis der Betrachtung festzustellen, dass sich aufgrund der Aufrufe aus der Querdenker-Szene und der verbotenen Demonstrationen am 1. Mai 2021 in Zwickau eine Personenzahl im mittleren vierstelligen Bereich in der Plauener Innenstadt bewegen und es örtlich zu Ansammlungen größerer Personengruppen und somit zu Verstößen gegen die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung kommen wird. Folglich ist davon auszugehen, dass diese innerstädtische Personenverdichtung erheblich dazu beitragen wird, das Infektionsgeschehen – zumindest im Freistaat Sachsen – weiter zu katalysieren.

Diese Einschätzung teilt auch die örtliche Infektionsschutzbehörde. Angesichts steigender Fallzahlen, sich ausbreitender besorgniserregender Virusvarianten und den Erfahrungen mit

vergleichbaren Formaten in der jüngeren Vergangenheit ist die Durchführung nicht angezeigter Versammlungen, bei welchen die Hygieneregeln überwiegend missachtet werden, infektionshygienisch nicht vertretbar ist. Sie widerspricht in ihrer Mobilisierung den infektionshygienischen Grundgedanken zur Vermeidung von Kontakten und läuft dem Ziel, der Verminderung von Infektionsrisiken, zuwider. Dies ist angesichts der aktuellen Situation weder vertretbar noch sachgerecht.

Nur durch ein Verbot aller aus der Situation in Zwickau für den Vogtlandkreis resultierenden Versammlungen kann eine ausreichende Demobilisierung für den 1. Mai 2021 erreicht werden. Es wird damit auch dazu beigetragen, dass das Personenaufkommen, aufgrund der geringeren Personenanzahl im Hinblick auf den Infektionsschutz beherrschbar bleibt. Reisen Anhänger der verschiedenen Bewegungen mit dem Ziel der Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen an, wäre das Ziel der Demobilisierung nicht erreichbar. Personen, welche im Vogtland Ersatzveranstaltungen im Sinne der in Zwickau verbotenen Versammlungen durchführen wollen, muss bereits im Vorfeld bekannt sein, dass diese nicht durchführbar sind und eine Anreise zu diesem Zweck ins Vogtland nicht zweckmäßig ist. Zwar muss immer noch davon ausgegangen werden, dass versammlungswillige Personen aus dem Querdenken-Spektrum anreisen werden, dann jedoch in geringerem Umfang. Polizeiliche Maßnahmen können somit ihre Wirkung, auf Grund der geringeren Größe der Gruppierung, besser und erfolgversprechender entfalten. Große, nicht steuer- bzw. beeinflussbare Massen an Personen würden erst gar nicht nach Plauen anreisen und mithin auch nicht zusammentreffen. Hierbei würde beispielsweise das Ansprechen von Kleinstgruppen auf dem Weg zu eventuell geplanten Versammlungsbereichen oder dessen Umfeld, ein von vornherein dem Infektionsschutz entgegenstehendes Agieren von Polizeikräften innerhalb großer Personengruppen ausschließen.

Bei nicht angezeigten Versammlungen aus der Querdenken-Bewegung ist oftmals keine Versammlungsleitung ermittelbar. Sofern überhaupt Ansprechpartner eruiert werden können, wirken diese nicht oder nicht ernsthaft auf die Einhaltung bestehender infektionsschutzrechtlicher Regelungen hin.

Reaktionen auf polizeiliche oder versammlungsbehördliche Ansprachen sind kaum erkennbar. Schließlich ähneln sich die Versammlungen im jeweiligen Verlauf bis hin zum Geschehen nach erfolgter Auflösung. Ursächlich dafür sind regelmäßig massive Verstöße gegen die Hygieneauflagen. Regelmäßig bedarf es zur Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die polizeilichen Einsatzkräfte, die dabei ihrerseits Infektionsgefahren ausgesetzt werden.

So führte die Auflösung folgender Versammlungen der Querdenker-Szene zum unmittelbaren ersatzweisen Versuch der Durchführung von Versammlungen seitens Dritter aus dem Querdenken-Spektrum:

- Berlin am 29. August 2020: Zum wiederholten Male fand in Berlin eine Großdemonstration der Querdenken-Bewegung statt. Nachdem der Einsatzleiter einen der großen angemeldeten Aufzüge im Bezirk Mitte aufgelöst hatte, weil die Veranstalter und Teilnehmenden sich nicht an die Auflagen gehalten hatten, zogen Tausende von Corona-Leugner und Rechten trotzdem durch den Bezirk Mitte. Abseits des angemeldeten Demonstrationsgeschehens kam es zu mehreren spontanen Aktionen mit zum Teil gewaltsamen Verhalten der Teilnehmer. So kam es unter anderem bei einer Spontanversammlung mit circa 2.000 Teilnehmern vor der Botschaft der Russischen Föderation zu Angriffen auf Einsatzkräfte in Form von Stein- und Flaschenwürfen.
- Frankfurt am 14. November 2020: In Frankfurt am Main drohte der Ulmer Jurist und Querdenken-Frontmann Markus Haintz dann am 14. November 2020 dem Einsatzleiter der Polizei lautstark rechtliche Konsequenzen dafür an, dass dieser Platzverweise mittels Wasserwerfer gegen die "Querdenker" durchsetze. Dieser hatte

- nach der polizeilichen Beendigung der ersten Versammlung versucht, eine Spontanversammlung anzuzeigen.
- Leipzig am 21. November 2020: Nachdem die Demonstration gegen die Corona-Politik kurzfristig infolge eines nicht gültigen Maskenbefreiungsattestes des Versammlungsleiters von diesem abgesagt worden war, trafen in der Innenstadt laut Polizei immer wieder gegensätzliche Lager in kleinen Gruppen aufeinander, die Lage war zeitweise unübersichtlich. Es kam zu Spontanversammlungen, welche seitens der Versammlungsbehörde nicht genehmigt wurden.

Trotz Verbote oder Teilnehmerbeschränkungen im Vorfeld kam es im Übrigen in der Vergangenheit zur Anreise der Anhänger zum ursprünglichen Kundgebungsort bzw. zeigten Spontanversammlungen an:

- Stuttgart 16. Mai 2020: Auf dem Cannstatter Wasen waren nur 5.000 Teilnehmer erlaubt (eine Beschwerde der Veranstalter gegen die Auflagen hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen), zahlreiche Menschen kamen deshalb auch außerhalb des ausgewiesenen Geländes zusammen. Ordner des Veranstalters forderten die Menschen auf, sogenannte Spontanversammlungen anzumelden.
- München 21. November 2020: Trotz Verbots einer mit 30.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung und gerichtlicher Bestätigung kam es einem Zulauf von Menschen, welchen jedoch Platzverweise ausgesprochen wurden. Nach dem Verbot riefen die "Querdenker 089" nun zu einem "Friedensgottesdienst" ab 14 Uhr auf.
- Kaiserslautern 21. November 2020: Trotz eines bestehenden Verbots erfolgte ein Zulauf von Menschen, welche anschließend versuchten, in der unmittelbaren Nachbargemeinde Ramstein-Miesenbach eine Spontanversammlung abzuhalten.
- Dresden 12. Dezember 2020: Trotz eines durch das Oberverwaltungsgericht Bautzen und Verlauf weiteren des 12. Dezembers 2020 durch Bundesverfassungsgericht bestätigten Verbotes der Versammlung erfolgten durch Anhänger der Querdenken-Bewegung auf verschiedene Arten Anreisen in die Innenstadt Dresden. Die Leiterin einer verbotenen Versammlung, welche im Kontext der Querdenken-Bewegung stattfinden sollte, bewarb ihre Versammlung weiterhin soziale Medien. Im Umfeld des Versammlungsgeschehens wurden Personengruppen aus dem rechten Spektrum, welche sehr aggressiv auftraten, an mehreren Orten in Dresden festgestellt. In Dresden und auf der Autobahn wurden mehrere Busse mit Querdenken-Anhängern festgestellt. Innerhalb des Einsatzes wurden 407 Ordnungswidrigkeiten erfasst und 165 Platzverweise erteilt.
- Dresden 13. März 2021: Nach einem vom Oberverwaltungsgericht Bautzen bestätigten Verbot einer mit 3.000 Teilnehmern angezeigten Versammlung der Querdenker-Szene reisten trotzdem etwa 2.000 Personen an. Es kam zu vielfältigen Verstößen gegen die Coronaschutzbestimmungen und zu einem unerlaubten Aufzug.
- Kassel 20. März 2021: Nach einem teilweisen Verbot (nach Rechtsschutzverfahren) mehrerer Versammlungen aus dem Querdenker-Milieu durfte eine Versammlung mit vorgegebenen 6.000 Teilnehmern stattfinden. Es wurden letztlich etwa 20.000 Anreisende verzeichnet.
- Stuttgart 3. April 2021: Zu der Versammlung wurden zwischen 2.500 und 6.000 Teilnehmer erwartet. Letztlich wurden mehr als 10.000 Teilnehmer verzeichnet, von denen der weit überwiegende Teil weder Mund-Nase-Bedeckungen trug noch die Abstandsregeln einhielt. Die Polizei gab am gleichen Abend bekannt, dass 254 Corona-Verstöße bereits geahndet wurden. Die Stadt Stuttgart berichtete von Tausenden Ordnungswidrigkeiten.

Am 8. April 2021 wurde unter anderem in der Tageszeitung DNN ein Interview mit Michael Ballweg, Querdenken-Gründer und Veranstalter veröffentlicht, in welchem er auf Grundlage eines Videos mit folgenden Worten zitiert wird:

"Wir sind an einem Punkt angekommen, wo die Gerichte nicht mehr Recht sprechen", sagte der Kopf der vom Verfassungsschutz beobachteten Stuttgarter Gruppe in einem Interview mit dem szenenahen Journalisten Boris Reitschuster. Durch behördliche Auflagen, etwa zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, würden Grund- und Menschenrechte "boykottiert". Deshalb bleibe "nichts anderes übrig, als uns dann in Form unserer Demonstrationen zu widersetzen."

Am 27. März 2021 bewarb die Partei Freie Sachsen genehmigte Versammlungen der Querdenkerszene in Zwickau, um verbotene Versammlungen in Chemnitz zu umgehen. Dabei handelte es sich um Autokorsos eines Anmelders, welcher ebenfalls für den 1. Mai 2021 in Zwickau einen Autokorso angemeldet hat. Der Aufruf, welcher insbesondere die Taktik der Querdenker, und hier konkret der Freien Sachsen darlegt, lautete wie folgt: "Seid flexibel: Wer kann, kommt jetzt nach Zwickau! Heute zeigt sich, wie flexibel unser Protest ist: Die Polizei ist entschlossen, keine Demonstration in Chemnitz zuzulassen. Die Innenstadt wurde abgesperrt, es ist von einer vierstelligen Zahl Polizei auszugehen. Doch was machen die Beamten, wenn ihre Vorbereitungen umsonst waren? Wenn angepeilte Standorte, an denen sie "Querdenker" festsetzen will, wechseln? Weil wir als friedliche Demonstranten nicht bereit sind, in eine Falle zu laufen? Also: Setzt euch ins Auto oder den Zug, kommt nach Zwickau! Ab 15.00 Uhr findet die wöchentliche Kundgebung auf dem Platz der Völkerfreundschaft statt, zu der bereits mehrere Autokorsos auf dem Weg sind. Die Versammlung ist angemeldet, es kann dort geparkt werden, laut SächsCoronaSchVO sind bis zu 1000 Teilnehmer zulässig und bisher ist keine Polizei vor Ort. Eine gute Ausgangslage für einen Demotag, den wir uns nicht vorschreiben lassen. Freie Sachsen lassen sich ihre Rechte nicht nehmen!"

Zur Gewährleistung umfassenden einer Überprüfungsmöglichkeit von Versammlungsanzeigen durch Versammlungsbehörde, Gesundheitsamt und Polizeivollzugsdienst bedarf es derzeit jedoch eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs, um dem Schutz der Bevölkerung bzw. zur Gewährleistung des Grundrechts auf Leib und Leben gerecht zu werden und die infektionsschutzrechtliche Durchführbarkeit von Versammlung fundiert bewerten zu können. Nur so können gegebenenfalls zur Gefahrenminimierung Beschränkungen oder Verbote erlassen und deren Durchsetzung vorbereitet werden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es des Erlasses dieser Allgemeinverfügung, welche folgende aktuelle Pandemiesituation zugrunde legt:

Grundsätzliches

Seit dem Frühjahr 2020 bestimmt das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 das gesellschaftliche und politische Leben in Deutschland. Nach dem bereits im Frühjahr 2020 insbesondere im Westen Deutschlands eine erhebliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen war, konnte durch den ersten Lockdown und die beginnende warme Jahreszeit eine Verringerung der Infektionszahlen erreicht werden. Im Spätsommer 2020 stiegen bereits die Infektionen zum Teil erheblich an, sodass im Oktober ein sog. Lockdown-light verfügt wurde. Trotz der ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen kam es zu einem weiteren, im weiteren Verlauf erheblichen, Anstieg der Infektionszahlen, sodass im Dezember 2020 ein "harter" Lockdown verfügt wurde, der das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland in weiten Teilen erheblich lahmlegte. Zwischenzeitlich war der Freistaat Sachsen das Bundesland mit den höchsten Inzidenzzahlen deutschlandweit. Durch die getroffenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen konnte ein deutliches Absinken der Infektionszahlen erreicht werden. Nachdem die Inzidenz im Vogtlandkreis zuletzt am 14. Februar 2021 unter dem Wert von 100 lag, war seither ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. So war zwischenzeitlich (zuletzt am 1. April 2021) ein Wert von über 400 zu verzeichnen. Erst seit dem 19. April 2021 ist der Inzidenzwert (Stand 26. April 2021) konstant zwischen 200 und 300. In den benachbarten Landkreisen liegt die 7-Tage Inzidenz allesamt über der des Vogtlandkreises (Stand: 26. April 2021 - Hof 307,7 Erzgebirgskreis 382,4 (bundesweiter Spitzenwert), Zwickau 344,4 und Greiz 273,1). Gegenwärtig ist eine deutliche Zunahme aufgrund der sich ausbreitenden Virusmutanten zu

verzeichnen. Das RKI und das DIVI-Intensivregister erwarten bei ungehindertem Fortlauf des gegenwärtigen Infektionsgeschehens (sog. 3. Welle) in den nächsten Tagen, dass die Zahl der COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen auf die 6.000 zugehen wird und damit mehr Patienten als auf der Spitze der zweiten Welle Ende Dezember/ Anfang Januar intensivmedizinisch betreut werden müssten. Insbesondere in den Großstädten und Ballungsgebieten sind kaum noch Intensivbetten verfügbar.

Beim neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), welcher bei Menschen die Erkrankung COVID-19 verursachen kann, eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion), z. B. durch Husten, Niesen, oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Dies gilt nicht zuletzt aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Virusvariante B.1.1.7, welche maßgeblich für die Anzahl der aufgetretenen Neuinfektionen ist. Seit Mitte Dezember wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung der Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Durch das Auftreten verschiedener Virusvarianten besteht ein erhöhtes Risiko einer erneuten Zunahme der Fallzahlen. Die VOC (Variants of Concern), die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7), in Südafrika (B.1.351) und in Brasilien (B.1.1.28) nachgewiesen wurden, sind nach Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer konsequenten Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen. Das RKI hat eine deutliche Zunahme der britischen Virusvariante in Deutschland erkannt und weist einen Anteil von 93% aus (vgl. Aktualisierter Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, insbesondere zur Variant of Concern (VOC) B.1.1.7, Stand 21. April 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/DESH/Bericht VOC 2021-04-21.pdf? blob=publicationFile, abgerufen am 25. April 2021). Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Durch die Sächsische Staatskanzlei wurde am 12. April 2021 verkündet, dass die derzeit geltende SächsCoronaSchVO um drei Wochen bis zum 9. Mai 2021 verlängert wurde. Die bisher geltenden Corona-Maßnahmen werden im Wesentlichen fortgeführt.

Nach Beschluss des Bundestages und Billigung des Bundesrates ist außerdem das geänderte Infektionsschutzgesetz am 23. April 2021 in Kraft getreten. Die bundesweit verbindliche sog. Corona-Notbremse gilt ohne weitere Umsetzungsakte dann auch in Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen, die 7-Tage-Inzidenzen von über 100 Infektionen pro 100.000 Einwohnern an drei aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen. Da dies flächendeckend im Freistaat Sachsen der Fall ist, gelten seit dem 24. April 2021 auch zudem weitere Einschränkungen und Schutzmaßnahmen.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend weiter eingedämmt werden, um erneute verschärfende Maßnahmen und einen erneuten vollständigen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Es stehen zwar seit Dezember 2020 Impfungen zu Verfügung. Jedoch werden gegenwärtig in den meisten Regionen noch vorrangig die Risikogruppen geimpft. Eine Durchimpfung in einem dem Infektionsschutz erforderlichen Umfang konnte bisher nicht erfolgen. Durch die Erhöhung

von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weiterführende Maßnahmen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar. Zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sind daher die mit der SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 bezweckten Kontaktreduzierungen sowie Sonderregelungen für Versammlungen erforderlich.

Diese grundsätzlichen Erwägungen sind für alle Versammlungen einschließlich Spontanund Eilversammlungen eine wesentliche Grundlage der Einschätzung und Bewertung. Es muss auch hier auf die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowie die Reduzierung von Kontakten insgesamt abgezielt werden.

Neuninfektionsrate und pandemisches Geschehen

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen liegt bundesweit aktuell (Stand: 26. April 2021) bei 11.907 neuen Infektionsfällen und 60 neuen Todesfällen. Das Robert Koch Institut (RKI) appelliert daher dringend, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, da die Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung weiterhin hoch ist.

Seit Ausbruch der Pandemie sind im Vogtlandkreis mindestens 718 Todesfälle infolge einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand RKI vom 26. April 2021).

Die aktuell nicht weiter sinken wollende Zahl der Neuinfektionen im Vogtlandkreis spiegelt das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert im Vogtlandkreis bei 232,7 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Stand RKI vom 26. April 2021). Angesichts des nachgewiesenermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welcher auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte "Superspreader" das Virus an andere Personen weitergeben.

Die Lage im übrigen Gebiet des Freistaates Sachsen wiegt sogar noch schwerer. Die Corona-Wocheninzidenz ist in Sachsen erneut gestiegen und beträgt zum Stand 26. April 2021 einen Wert von 232,0. Das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin gab den bundesweiten Wert am gleichen Tag mit 169,3 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche an. Nahezu alle Landkreise lagen über der kritischen Marke 100. Bundesweit hat Sachsen am 26. April 2021 mit 232 die höchste Inzidenz aller 16 Bundesländer.

Die Übertragung des Virus muss konsequent weiterhin mit kontaktbeschränkenden Maßnahmen weitestgehend verhindert werden. Nicht notwendige Reisen sollten weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusmutationen, vermieden werden. Dies betrifft auch Mobilität und Reisen innerhalb Deutschlands, wie im Kontext der Versammlungen entsprechend zu erwarten und bewerten sind.

Hinsichtlich dieser Entwicklung muss es Zielstellung und Bestreben aller Akteurinnen und Akteure sein, die Kontaktbeschränkungen konsequent aufrecht zu erhalten, um das Infektionsgeschehen innerhalb des Vogtlandkreises und auch insgesamt zu minimieren. Daher sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes all jene Anreizpunkte, die diesem Schutzziel diametral entgegenstehen, aus infektionshygienischer Sicht kontraproduktiv.

Auslastung der Krankenhauskapazitäten

Eine wesentliche Zielstellung der Schutzmaßnahmen ist es, das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Dies gelingt nur durch konsequente Einhaltung der Schutzmaßnahmen und damit einer Reduktion der Infektionszahlen

Aufgrund gesammelter Erfahrungen steigt mit dem Lebensalter ab 60 das Risiko für Infizierte, einen schweren Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu erleben. Die Risikogruppen sind gegenwärtig noch nicht vollständig durchgeimpft. Die Vorerkrankungen begünstigen diesen Umstand noch, sodass nach Erkenntnissen des Robert Koch-Institutes in 14 % der Infektionsfälle mit einem schweren Verlauf zu rechnen ist, der einer stationären Betreuung bedarf. In Deutschland sind bisher 2,5 % aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2-Infektionen übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.

Der kritische Belastungswert liegt bei 1.300 COVID-19-Patienten, die nicht intensivmedizinisch behandelt werden.

Die durch COVID-19-Patienten belegte Anzahl an Betten auf den Normalstationen in Sachsen betrugen zum 27. April 2021 1.196, davon

im Krankenhauscluster Dresden1: 393 (72,0%) im Krankenhauscluster Leipzig2: 158 (54,1 %) und im Krankenhauscluster Chemnitz3: 645 (76,3%).

Die kritische Bettenmarke im Cluster Chemnitz liegt bei 500 und ist somit deutlich überschritten.

Die SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 schreibt für den Fall, dass Sachsen diese Zahl überschreitet, vor, dass Lockerungen zurückgenommen werden müssen.

Angesichts der mit diesen Erkenntnissen verbundenen zu erwartenden Krankenhauseinweisungen ist die bereits bestehende Belegung maßgeblich.

Zudem stehen im Freistaat Sachsen zum 27. April 2021 insgesamt 1.464 Intensivbetten zur Verfügung. Von diesen waren 1.314 Betten belegt. Der Anteil der Covid-19 Patienten beträgt 26,64 Prozent (390 Fälle, von denen 229 invasiv beatmet werden).

Im Vogtlandkreis stehen insgesamt 63 Intensivbetten zur Verfügung. Davon sind per 27. April 2021 53, davon wiederum 29 mit Covid-19-Fällen (19 invasiv beatmet) belegt. Der Anteil der freien Betten beträgt damit lediglich 15,87 Prozent (https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten).

Das RKI und das DIVI-Intensivregister erwarten bei ungehindertem Fortlauf des gegenwärtigen Infektionsgeschehens (sog. 3. Welle), dass die Zahl der COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen höher sein wird, als auf der Spitze der zweiten Welle Ende Dezember/ Anfang Januar.

Zwischenfazit

Es ist damit zu rechnen, dass ein Großteil der Teilnehmer, insbesondere der rechten bzw. Querdenkerszene an keinem ordnungsgemäßen Ablauf im Sinne des Infektionsschutzes interessiert ist. Innerhalb dieser Versammlungen sind das Verweigern des Tragens des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und das Unterschreiten des Mindestabstandes wahrscheinlich.

Ein behördliches Einwirken zur Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes scheitert regelmäßig an der Mitwirkungsbereitschaft der Versammlungsteilnehmer. Somit tragen diese Personen unmittelbar zu einer Erhöhung der Infektionsgefahr bei.

Derzeit befindet sich der Impfstatus in Deutschland auf einem niedrigen Niveau. Mit einer Zusammenkunft von ca. 4.000 erwarteten Versammlungsteilnehmern im Stadtgebiet Plauen ist aufgrund der zu erwartenden, fast ausschließlich nichtgeimpften Teilnehmern, eine hohe Gefahr von weiteren Infektionen auch in mutierter Form gegeben.

Zudem besteht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, auf Grund der Nähe suchenden Gegendemonstrationen und den damit verbundenen Gefahren der Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppierungen, eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, aber auch für die zum Eingreifen verpflichteten Einsatzkräfte der Polizei. Durch die Nichtgewährleistung des Infektionsschutzes besteht die konkrete Gefahr für die weitere Verbreitung der Covid-19-Pandemie einschließlich der damit verbundenen Folgen für Leib und Leben.

Zu den elementaren Grundpfeilern der Schutzmaßnahmen gehören die Einhaltung des Mindestabstands und das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wie sie bereits seit einiger Zeit fest in der jeweiligen SächsCoronaSchVO vorgeschrieben und verankert ist. Gegebenenfalls sind als weitere Schutzmaßnahmen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, ein erhöhter Ordnerschlüssel, Absperr- und Markierungsverpflichtungen u. ä. erforderlich.

Die Prüfung des Erlasses bzw. die Verschärfung dieser Maßnahmen ist jedoch vor dem Hintergrund der gegenwärtig laufenden Mobilisierung für ein Versammlungsgeschehen im Vogtlandkreis nur möglich, sofern die zuständigen Behörden im Vorfeld Kenntnis von den entsprechenden Versammlungen aller Veranstalter haben, welche die Absicht zur Durchführung einer Versammlung haben.

Sämtliche Versammlungen, welche bis zum 29. April 2021, 10 Uhr angezeigt und nicht verboten wurden, können gegebenenfalls nach den Maßgaben des entsprechenden Beschränkungsbescheids wie angezeigt durchgeführt werden. Versammlungsanzeigen, welche nach dem 29. April 2021, 10 Uhr, eingehen, werden entsprechend als verfristete Versammlungsanzeigen gewertet. Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder den Polizeivollzugsdienst bleiben vorbehalten, sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie gemäß §§ 32 und 33 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Artikel 8 Grundgesetz ist es ein Grundrecht der Menschen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Rechte Dritter dürfen dabei nicht unverhältnismäßig beschränkt werden; die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Versammlungsverboten ist §§ 28 Ab. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG, § 15 Abs. 1 SächsVersG..

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 10 IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 und 2 IfSG ergriffen, insbesondere Versammlungen untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Damit ermächtigt die Vorschrift des § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ausdrücklich zu Eingriffen in die Versammlungsfreiheit. Gemäß § 15 SächsVersG kann die zuständige Behörde öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge verbieten oder von Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Allgemeinverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Die Voraussetzungen der §§ 28 a Absatz 1 Nr. 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG bzw. § 15 Abs. 1 SächsVersG sind hier erfüllt.

Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solches Versammlungsverbot auch präventiv erlassen werden kann.

1. Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Durch nicht angezeigte Versammlungen besteht insbesondere infolge der aktuellen Pandemiesituation eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Es bedarf auch bei einem Abstellen auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG als Rechtsgrundlage für ein Versammlungsverbot einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Gesetzesbegründung zu § 28 a IfSG (BT Drs. 19/23944, S. 33) geht zwar davon aus, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte Vorrang vor Untersagungen haben – dies gilt indes nur, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Konkret heißt es auf Seite 33 der Gesetzbegründung:

"Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte haben Vorrang vor Untersagungen, sofern deren Einhaltung erwartet werden kann. Sofern jedoch Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung vorliegen, kommen Verbote in Betracht. [...] Versammlungen unter freiem Himmel sind regelmäßig weniger kritisch als solche in geschlossenen Räumen [...]. Gleichwohl können auch Versammlungen unter freiem Himmel durch eine begrenzte Aufstellfläche oder die schiere Vielzahl von Teilnehmern die durchgehende Einhaltung von Mindestabständen erschweren oder verunmöglichen, so dass Auflagen bis zu Verboten sachgerecht sein können."

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Dezember 2020, 1 BvQ 145/20) hat letztinstanzlich in seinem höchst aktuellen Beschluss ebenfalls bestätigt, dass es nicht geeignet wäre, demjenigen Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept aufzuerlegen, sofern dessen Einhaltung letztlich nicht zu erwarten sei. Gegenstand dieser Entscheidung war eine der Querdenken-Szene zuzuordnenden Versammlung in Bremen. Sowohl eben jene inhaltlich gleichgelagerten Versammlungen als auch die daraus resultierenden Gegenaktionen sollen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für den 1. Mai 2021 auf dem Gebiet des Vogtlandkreises erfasst werden.

Die für die vorliegende Untersagung notwendigen Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG ohne das Verbot erheblich gefährdet.

Erstmals stellte der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 mit Wirkung zum 28. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite fest. Der Bundestag beschloss am 4. März 2021 ein Gesetz, mit dem die Notlage bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird (vgl. BT-Plpr 19/215, 27042f.). Diese epidemische Lage trifft derzeit insbesondere Sachsen und die daran angrenzenden Bundesländer, wie zum Beispiel Thüringen. Damit ist der Vogtlandkreis als Versammlungsort für überregional beworbene Versammlungen, zwingend in den Fokus zu nehmen.

Schutzmaßnahmen sind bezogen auf Versammlungen insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen, des Tragens von Mund-Nase-Abdeckungen, die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl, gegebenenfalls ein besonderes Hygienekonzept und die Bereitschaft von Veranstaltern und Teilnehmern, alle Maßgaben einzuhalten und ihrer Verantwortung gerecht zu werden, zur Eindämmung der Coronavirus- Krankheit beizutragen. Wie dargelegt, ist aufgrund der dokumentierten Erfahrungen hiervon nicht auszugehen; die getroffenen Schutzmaßnahmen greifen somit. insbesondere bei dvnamischen Großversammlungslagen oder nicht angezeigten Versammlungslagen, nicht.

Aufgrund konkreter Umstände ist anzunehmen, dass bei der Durchführung von nicht rechtzeitig angemeldeten Versammlungen von verantwortlichen Personen, welche der Querdenken-Szene zuzuordnen sind, es zu einer erheblichen Infektionsgefahr für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Passanten kommen würde, da bei jeder größeren Menschenmenge die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Trotz polizeilicher Maßnahmen wird es nicht zu verhindern sein, dass es zu einer starken Durchmischung des heterogenen Versammlungsgeschehens kommen wird. Damit geht eine deutlich erhöhte Ansteckungsgefahr Versammlungsteilnehmer, aber Einsatzkräfte der Polizei einher. auch die insbesondere dann, wenn es zu körperlichen Auseinandersetzungen sowie notwendigen polizeilichen Zwangsmaßnahmen kommen wird.

Einer Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts ZEW in Mannheim und der Humboldt-Universität Berlin zufolge haben Kundgebungen gegen die Corona-Beschränkungen im vergangenen Herbst zu einer starken Ausbreitung des Virus beigetragen (Quelle: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/121000/Mehr-COVID-19-Infektionen-nach-Querdenken-Demonstrationen). In der Studie wurden die Auswirkungen zweier Querdenken-Versammlungen am 7. November in Leipzig sowie am 18. November in Berlin analysiert. Danach stieg die 7-Tage-Inzidenz binnen einer Woche deutlich stärker in den Landkreisen an, in den Busfahrten zu den Versammlungen angeboten wurde. Beide Versammlungslagen waren gekennzeichnet von massiven Verstößen infektionsschutzrechtliche Regeln und einem unkontrollierten Versammlungsgeschehen. Ein Verzicht auf die Versammlungen hätte demnach bis zu 21.000 Infektionen verhindern können.

Derartige Interaktionen zwischen den genannten Personengruppen begünstigen die Übertragung des Virus. Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage während Versammlungen müssen daher aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden. Auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 28 a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG erheblich gefährdet.

Der Begriff der "unmittelbaren Gefahr" stellt besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts und damit auch strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigender Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d. h. "fast mit Gewissheit" zu erwarten ist (vgl. BVerwG, Urteil 25. Juni 2008 - Az. 6 C 21/07 -, DVBI 2008, 1248-1251).

Die im Rahmen von kurzfristigen Ummobilisierungen zu Versammlungen u. a. des Querdenken-Spektrums zu erwartenden, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen begründen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter sowie der Versammlungsteilnehmer selbst.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Eigentum, Ehre, Gesundheit, Leben des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Bei der Durchführung von mehreren unkoordinierten Versammlungen u. a. durch Vertreter der Querdenker-Szene innerhalb des Vogtlandkreises kommt es wegen der zu erwartenden Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Bestimmungen zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, ist es erforderlich, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend des Tenorpunktes 1. einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat derjenige, welcher die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, diese gemäß § 14 Abs. 1 SächsVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde soll zum einen sicherstellen, dass der Versammlung der erforderliche Schutz zuteilwerden kann. Sie dient zum anderem dem Zweck, Drittinteressen zu berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können. Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315). Dies ist typischerweise bei öffentlichen Versammlungen erforderlich, da diese wegen ihrer fehlenden Abgrenzbarkeit und allgemeinen Zugänglichkeit in besonderer Weise störanfällig Die Anzeigepflicht wurde daher durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt, insbesondere, da damit erst Maßnahmen zum Schutz und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

Dies ist gerade im Zusammenhang mit dem derzeitigen Erfordernis der Durchführung coronakonformer Versammlungen in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie von besonderer Bedeutung. Nur so können die zuständigen Behörden bei rechtzeitiger Anzeige Vorsorge treffen, um insbesondere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie infektionsschutzrechtliche Gefahren ausschließen oder auf ein geringes Maß herabsetzen.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die fehlende Anzeige gleichsam kein Verbots- oder Auflösungsgrund für eine Versammlung. So entfällt die

Anzeigepflicht diese ganz, wenn aus Zeitaründen unmöglich ist (Spontanversammlung). Eine Verkürzung der Anmeldefrist erfolgt, wo ein derartig langer Zeitraum bis zum Beginn der Versammlung nicht zumutbar (Eilversammlung), vgl. § 14 Abs. 3 und 4 SächsVersG. Auf der anderen Seite entbindet auch eine fehlende Anzeige die Versammlungsbehörde nicht davon, von sich aus ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Möglichkeit der Kooperation mit etwaigen Veranstaltern zu prüfen und anschließend eine Entscheidung entweder hinsichtlich eines Beschränkungsbescheides, eines Verbotes oder nur einer Anmeldebestätigung zu treffen (vgl. Kniesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. K Rnr. 242, 256 sowie VG Leipzig, Beschluss vom 15. Dezember 2012, Az.: 3 K934/09).

Weil aber für die im Landkreis Zwickau verbotenen Versammlungen bereits seit Beginn des Jahres 2021 mobilisiert wird und gleichermaßen auch Aufrufe aus der Querdenker-Szene erscheinen, ist eine rechtzeitige Anzeige entsprechender Ambitionen weder unmöglich noch unzumutbar. Insoweit kann es sich bei diesen Versammlungsanmeldungen für diesen 1. Mai 2021 mit dieser Zielrichtung weder um Spontan-, noch um Eilversammlungen handeln. Sofern insbesondere durch Personen gegebenenfalls vor Ort andere Zielrichtungen für ihre Versammlung angeben werden. sind diese insoweit als vorgeschoben zu bewerten, um doch - trotz des Verbots eine Ersatzveranstaltung abhalten und die Möglichkeit der Teilnahme für andere Gegner der Corona-Maßnahmen bieten zu können. Als infektionsschutzrechtlich nicht hinnehmbar gestaltet sich die Folge, wonach eine Prüfung der coronakonformen Durchführbarkeit der Versammlung durch Versammlungsbehörde Gesundheitsamt nicht möglich ist. Insbesondere Versammlungen der Querdenken-Bewegung unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung sind aus Gründen des Infektionsschutzes unbedingt zu verhindern und die Anzahl Anreisender bereits im Vorfeld möglichst weitgehend zu reduzieren. Sollten eine Vielzahl Versammlungen durch Personen erfolgen, welche der Versammlungsbehörde bisher unbekannt waren, ist eine Prüfung und Verbescheidung für eine coronakonforme Durchführung nicht möglich. Im Zuge des Verbotes einer Querdenken-Versammlung in Dresden vom 12. Dezember 2020 und dessen öffentlicher Bekanntgabe wurden nach Ablauf der in der begleitenden Allgemeinverfügung statuierten Anzeigefrist fünf Versammlungen angezeigt, welche als Ersatzversammlung der Querdenken-Bewegung fungiert hätten. Eine Überprüfung auf infektionsschutzrechtlich konforme Durchführung wäre nicht möglich gewesen.

Die zunehmende Ausbreitung der Virusmutanten des Krankheitserregers SARS-CoV-2 führt zu einer Zunahme des Infektionsgeschehens in Sachsen und damit auch im Vogtlandkreis. Das SARS-CoV-2-Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Nachdem im Februar 2020 der Vogtlandkreis die Schwelle des Inzidenzwertes von 200 überschritt, konnte seither trotz aller Maßnahmen - keine deutliche Senkung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Gegenwärtig spricht man von der "3. Corona-Welle". Die Anzahl der zu erwartenden Infektionen und schweren Verläufe sollen nochmals höher als im Dezember2020/Januar 2021 werden. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion über die Luft. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Vogtlandkreis weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb einer Stadt oder einer Kommune zurückführen. Die seit Mitte Februar 2021 nunmehr dauerhafte Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 (nach RKI) sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg, der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige. individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, dass

zuständige Behörden weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens prüfen und anordnen.

Trotz zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus sowie die Letalitätsrate aufgrund einer Erkrankung auf einen Inzidenzwert von unter 200 umzuwandeln. Aufgrund der gegenwärtig steigenden Infektionszahlen ist infolge der hohen Dynamik damit zu rechnen, dass eine wirksame Durchbrechung von Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden aktuell nicht erreicht werden kann. Damit einher geht die erneute Auslastung der Krankenhauskapazitäten auf einem sehr hohen Niveau. Die Impfungen sind gegenwärtig noch nicht so fortgeschritten, dass ein ausreichender Schutz für die Bevölkerung erreicht werden konnte und somit die Gefahr einer erneuten Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung möglichen Überforderung und einer Gesundheitssystems unvermindert fortbesteht. Aufgrund der Virusmutanten sind schwere Krankheitsverläufe nicht nur bei Risikogruppen zu erwarten. Vermehrt treten schwere Krankheitsverläufe auch bei jungen Menschen in Erscheinung und müssen dementsprechend im Krankenhaus behandelt werden. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen.

Versammlungen hingegen zielen ihrem Wesen nach auf die Zusammenkunft einer möglichst großen Zahl an Personen an einem Ort und zur gemeinsamen Meinungskundgabe ab. Hierbei ist der innere und äußere Austausch von Meinungen, und dass man damit miteinander in Kontakt tritt, ein wesentliches Merkmal.

Das für beschränkende Verfügungen bzw. ein Verbot vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Dabei gelten für die Gefahrenprognose nach der ständigen Rechtsprechung Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit strenge Anforderungen: Danach setzt die mit der Formulierung der "erkennbaren Umstände" in § 15 Abs. 1 SächsVersG bezeichnete Prognosebasis tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraus, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht. Der Prognosemaßstab der "unmittelbaren Gefährdung" erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Gemessen an diesem Maßstab ist davon auszugehen, dass bei ungehinderter Durchführung der von Zwickau nach Plauen verlagerten Versammlungen, welche nicht durch vorherige Anzeigen durch die Gesundheits- und Versammlungsbehörde geprüft werden konnten, gleich wo im Kreisgebiet, es zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben Dritter aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst – kommt. Ziel ist die Unterbindung jeglicher Art Ersatzveranstaltung der verbotenen Versammlungen unter dem Deckmantel einer Spontan- oder Eilversammlung. In Anbetracht der gegenwärtigen Anzeigelage für den 1. Mai 2021 beziehungsweise der hinlänglich bekannten Veröffentlichungen und Bewerbungen für Versammlungen des III. Weges und der Querdenker-Szene ist davon auszugehen, dass es, auch kurzfristig, zu einer erheblichen Anreisebewegung von Anhängern aus dem ganzen

Bundesgebiet kommt. Damit einhergehend wird es zu umfangreichen Protestaktionen Die Prognose, dass es zu vorgegebenen bzw. Spontanaktionen kommt, erscheint auch im Hinblick auf die Erkenntnisse des 13. März 2021 in Dresden oder etwa des 20. März 2021 in Kassel und anderer bundesweiter Versammlungen im Zusammenhang mit Querdenken-Versammlungen und vor dem Hintergrund der erst kürzlich beschlossenen Verlängerung des Lockdowns als gerechtfertigt. So kam es u. a. in Dresden am 13. März 2021 trotz eines Verbotes der Versammlung zu Ansammlungen von etwa 2.000 Personen aus der Querdenken-Bewegung. In diesem Rahmen wurde erheblich gegen die Corona-Schutzauflagen verstoßen, vor allem kam es zu unerlaubten Aufzügen von bis zu 1.600 Personen. In der Folge wurden mehr als 800 Personen einer Identitätskontrolle unterzogen und müssen mit Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen. Auch Straftaten wurden verzeichnet. unter anderem wegen Widerstands Vollstreckungsbeamte und Beleidigung. Daher ist von einem erheblichen Mobilisierungsgrad in der Bevölkerung auszugehen, welcher – unabhängig von den Beschränkungen der Anlassversammlung – nur in Form eines allgemeinen Versammlungsverbots für den Fall nicht rechtzeitiger Anzeige an diesem Tag vorgebeugt werden kann, um eine Zersplitterung der Teilnehmer und die damit einhergehende polizeilich unbeherrschbare Infektionsgefahr im gesamten Stadtgebiet zu verhindern.

Die Nichtdurchführung von nicht coronakonformen Versammlungen, die das hohe Risiko eines Super-Spreader-Events durch Ingangsetzung zahlreicher weiterer Infektionsketten in sich bergen, ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und eine erneute Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Aufgrund der gegenwärtigen Zunahme des Infektionsgeschehens sind bei der Entscheidung die epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei größeren Menschenmengen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung einer Versammlung dem Schutz der Bevölkerung Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern kann. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in ungeregelten Versammlungslagen in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter von coronakritischen Versammlungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als eine Veranstaltung oder Versammlung gleich welcher Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem das bisherige Verhalten der überregional angereisten Anhänger der Querdenken-Bewegung, Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Kontaktpersonen des infektiösen Versammlungseilnehmers, weil dieser in Bezug auf seinen Nebenmann meist weder weiß, woher dieser stammt, geschweige diesen namentlich kennt.

Die präventive Untersagung nicht rechtzeitig bis zum 29. April 2021, 10 Uhr, schriftlich angezeigter Versammlungen im Kreisgebiet des Vogtlandkreises stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar.

Dass durch das vorliegende Verbot auch Nichtstörer beeinträchtigt sein können, ist aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Gefahr für wichtige Rechtsgüter, nämlich die

Gesundheit der Bevölkerung, ausnahmsweise hinzunehmen. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber bereits erfolgende Versammlungen, deren Teilnehmende sich nicht an die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben halten, ist nicht geeignet, den aufgezeigten Gefahren wirksam zu begegnen, da sich in diesem Fall die Infektionsgefahren bereits verwirklicht haben und durch die unter Anwendung unmittelbaren Zwangs agierenden Polizeibeamten sich einer wesentlich höheren Infektionsgefahr aussetzen würden. Es besteht zudem die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte solch eine Versammlung geraten würden. Zudem sind Ausnahmeentscheidungen gemäß der Tenorziffer 1. im Einzelfall durch die Versammlungsbehörde oder Polizeivollzugsdienst den möalich. sofern Infektionsgefahren offenkundig ausgeschlossen sind.

2. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu mindern und damit insbesondere einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Zweck der Anordnung ist es, angesichts des Verbots der für den gleichen Tag in Zwickau angezeigten Versammlungen jegliche Ersatz-Demonstrationen Dritter unter Umgehung der Anzeigepflicht und dem Deckmantel einer "Spontanversammlung" bereits im Ansatz zu unterbinden. Weiterhin soll die Anreise von Anhängern zu diesen Versammlungen soweit wie möglich reduziert werden, indem sich der Vogtlandkreis und besonders die Stadt Plauen - als Reiseziel von vornherein als möglichst unattraktiv darstellt. Einzelverbote für die bisher vorliegenden Versammlungsanzeigen, verknüpft mit dem Verbot aller Ersatzversammlungen, wären insoweit nicht ausreichend, weil eine Differenzierung zwischen möglicher und untersagter Versammlung vor Ort nicht möglich ist.

Insoweit ist die Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen, auch sofern hierdurch nicht der problematischen Szene zugehörige Personen mitbetroffen werden sollten, von denen im Rahmen einer spontanen Versammlung die oben geschilderte Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne einer Infektionsgefahr nicht ausgehen würde, die mithin im gefahrenabwehrrechtlichen Sinn nicht verantwortlich sind.

Die Maßnahme ist geeignet, die Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter zu vermeiden bzw. einzuschränken. Besteht von vornherein Klarheit, dass jegliche nicht rechtzeitig angezeigte Versammlungen untersagt sind, ist davon auszugehen, dass eine Anzahl potentieller Versammlungsteilnehmer von einer Anreise trotz Verbots der Ursprungsversammlungen in Zwickau bzw. vom Versuch der Durchführung von Ersatzveranstaltungen unter dem Deckmantel einer Spontanversammlung absehen werden. Insoweit ist das Mittel geeignet, die Entstehung von mit einem Super-Spreader-Event verbundenen hohen Infektionsgefahren zu verhindern bzw. zumindest zu reduzieren.

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes in Tenorpunkt 1 ist auch erforderlich. Eine Beschränkung allein auf die Untersagung entsprechend offensichtlicher Versammlungen ist nicht gleichermaßen geeignet, die mit derartigen Versammlungen einhergehenden Infektionsgefahren zu unterbinden und ginge ins Leere, weil vor Ort vor dem Hintergrund des zu erwartenden gesamtstädtischen Versammlungsgeschehens selbst unter Hinzuziehung von Vertretern Gesundheitsamtes keine hinreichende Bewertung der mit der konkreten kurzfristigen Versammlung voraussichtlich verbundenen Gefahren möglich sein wird. Diese bedarf einer vorherigen Prüfung durch die Versammlungsbehörde gegebenenfalls im Rückgriff auf polizeiliche Informationen und Einschätzungen des Gesundheitsamtes. Diese Prüfung, insbesondere der jeweiligen Intention der Versammlung und die

Zuverlässigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Versammlungsleitung, kann nur durch die vorherige Anzeige bis 29. April 2021, 10 Uhr in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Gesundheitsamt sichergestellt werden. Sie stellt unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten das mildeste Mittel zur Zweckerreichung dar.

Auch ein anderes, gleichwirksames Mittel, hohe Infektionsgefahren durch gleichgelagerte Großversammlungslagen bereits im Ansatz zu unterbinden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere stellt sich eine Begrenzung der Teilnehmerzahl wegen der einerseits nicht vorhandenen Mitwirkungsbereitschaft bezüglich der "AHA-Regeln" vor dem Hintergrund der exponentiellen Verbreitung des Virus und andererseits der aus tatsächlichen Gründen nicht nachhaltig kontrollierbaren Anreise nicht als geeignetes Mittel dar.

Das Ergreifen milderer Maßnahmen, wozu die Behörde durch Art. 8 Grundgesetz und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich gehalten ist (etwa durch die Erteilung geeigneter Beschränkungen oder infektionsschutzrechtlicher Auflagen), ist der Behörde insbesondere aufgrund der fehlenden Kooperation im Vorfeld nicht möglich, da der Behörde die hierfür erforderlichen Ansatzpunkte vorenthalten wurden (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 12. April 2002; Az.: 3 EO 261/02). Insbesondere ist für die Versammlungs- und insbesondere Gesundheitsbehörde ohne jegliche Kooperation und ohne jegliche Anhaltspunkte zur Person des Anmelders, der Teilnehmerzahl und zu mitgeführten Kundgebungsmittel kein milderes Mittel erkennbar, Ersatzveranstaltungen Dritter zu unterbinden, da dafür notwendige Erkenntnisse fehlen. Umso mehr ist es den Behörden unmöglich, sich auf alle möglichen Szenarien vorzubereiten.

Als milderes Mittel käme theoretisch eine Beschränkung der Versammlung vor Ort in Betracht. Dies bindet jedoch zum einen im großen Umfang Polizeikräfte. Die Ordnungsbehörden sind aber nicht dazu verpflichtet. Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteresse in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten (BVerfG; Az.: 1 BvQ 14/06). Zum anderen haben sich zu diesem Zeitpunkt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere Leib und Leben der potentiellen Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter bereits realisiert, da Verstöße gegen Abstands- und Maskengebot gegeben sind. Eine Beschränkung der Versammlung würde zudem die Anreisebewegungen nicht minimieren, da die Anreisenden nicht wissen können, ob sie an der Versammlung teilnehmen können. Sind diese erst vor Ort, entstehen Ansammlungen, insbesondere um die Versammlungen herum, welche infektionsschutzrechtlich nicht zulässig sind. Insbesondere eine Auflösung der Versammlung ist nicht gleichermaßen geeignet, weil die Teilnehmer der Querdenken-Szene trotz der Auflösung regelmäßig weiter am Ort verharren und diese ohne Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht durchgesetzt werden kann. Dies lässt für die Dauer der Maßnahme auch die Infektionsgefahr andauern, was die eingesetzten polizeiliche Kräfte selbst einer Infektionsgefahr aussetzt bzw. - auf die Distanz mittels Wasserwerfer - entweder (als Beregnung) keine oder kaum Wirkung entfaltet oder sich (als zielgerichteter starker Sprühstrahl) angesichts der zu erwartenden Durchmischung der Versammlungsteilnehmer mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen wie Kinder und Lebensältere, als unverhältnismäßig erweist. Vor diesem Hintergrund kann eine Auflösung nicht die gleiche Wirkung entfalten wie ein Versammlungsverbot mittels Allgemeinverfügung unter der Prämisse einer fehlenden zeitgerechten Anzeige.

Bei dem möglichen räumlichen Ausdehnungsbereich auf das gesamte Kreisgebiet kann den unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit nur durch die in Ziffer 1 tenorierte Einschränkung wirksam begegnet werden. Um den Eingriff durch das Versammlungsverbot so gering wie möglich zu halten, wurden nur die im Tenor beschriebenen, nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen verboten. Im speziellen

Fall ist die Strategie von der Querdenken-Bewegung gerade auf die unbedingte Durchführung ihres Anliegens bzw. deren unbedingte Präsenz angelegt; selbst gerichtlich bestätigte Versammlungsverbote wurden in der Vergangenheit ignoriert. Damit käme es zu einer Zersplitterung polizeilicher Kräfte im Raum, die die Erfüllung des polizeilichen Auftrages zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere der Einhaltung infektionsschützender Maßgaben, unmöglich macht. Der mit spontanen Versammlungen einhergehenden Unberechenbarkeit kann nur begegnet werden, in dem ungemeldete Versammlungen untersagt werden und entsprechende spontane Initiativen von vorherein auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung unterbunden und gegebenenfalls unverzüglich geahndet werden können.

Ferner ist die Anordnung auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn. Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung bei Vorliegen einer unangemeldeten Versammlung trotz des hohen Stellenwerts des hierdurch betroffenen Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit seitens der potentiellen Veranstalter und Teilnehmer von Ersatzversammlungen vorliegend aufgrund der schwerwiegenden betroffenen Rechtsgüter Dritter auf Unversehrtheit ihrer Gesundheit letztere höher zu stellen sind als das Versammlungsrecht eines Veranstalters. welcher Wahrscheinlichkeit unter Missachtung der Corona-Regularien eine Versammlung abhalten möchte. In die Betrachtung eingezogen wurden dabei Gesundheitsgefahren, welche auch von erwarteten Konfrontationen zwischen Befürwortern und Gegnern bzgl. der Pandemie ausgehen, die wiederum körper- und kontaktnahe Aktivitäten der Einsatzbeamten erfordern und somit auch für diese aus Sicht des Infektionsschutzes höchst bedenklich sind

Sofern durch die Anordnung Personen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit mitbetroffen sind, die nicht für die o. g. Gefahr verantwortlich zeichnen, stellt sich dies nach Abwägung der betroffenen Rechte ebenfalls als verhältnismäßig dar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt im Übrigen dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch aus infektiologischer Sicht darstellen.

In Ansehung der in § 17 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) festgeschriebenen Grundsätze für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen liegen die Maßgaben, wonach sich versammlungsrechtliche Verfügungen höchst ausnahmsweise auch gegen diese richten können, vor:

So dient die Maßnahme erstens der Abwehr einer gegenwärtig bestehenden Gesundheitsgefahr vor dem Hintergrund der aktuellen infektiologischen Situation, § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächPBG.

Zweitens sind die aktuellen Gefahren für die Gesundheit von Menschen aber auch die Betriebsfähigkeit der Krankenhäuser nicht gänzlich durch Maßnahmen gegen die für die Gefahr verantwortlichen Versammlungsteilnehmer abzuwenden, weil hinsichtlich der Verlagerung der Versammlungen nach Plauen, u. a. aus der Querdenker-Szene die Anreise weiterer Anhänger der Szene und deren Versuche, Versammlungen abzuhalten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

Die aufgezeigten Gefahren der öffentlichen Sicherheit können nicht auf andere Weise als dem Versammlungsverbot hinsichtlich nicht angezeigter Versammlungen abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden, § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG.

Drittens kann die Versammlungs- sowie Gesundheitsbehörde die mit der Bildung sogenannter spontaner Versammlungen im Rahmen einer nicht mehr planbaren Großversammlungslage verbundene Infektionsgefahr nicht selbst mittels eigener Kräfte oder Kräfte Dritter, namentlich der Polizei abwehren, § 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG. Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Einsatzkräfte zeitlich und räumlich konzentrieren müssen, um handlungsfähig Konfrontationen widerstreitender Lager zu unterbinden, wird es nicht möglich sein, im Rahmen der angeforderten Vollzugshilfe der Polizeidirektion, die mit einer Vielzahl spontaner Versammlungen entstehende Infektionsgefahr so zu beherrschen, dass Infektionsketten nicht in Gang gesetzt werden. Dabei wäre es eben aus den oben bereits genannten Gründen verfehlt, den Versuch zu unternehmen, die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des obersten Ziels des Einsatzes der Kräfte, nämlich die möglichst weitgehende Verhinderung von Infektionsgefahren, an der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte zu messen. Die mit der erfahrungsgemäßen Bildung spontaner Versammlungen der Querdenken-Szene verbundene Infektionsgefahr erweist sich unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte als nicht zu unterbinden, weil die für die Zerstreuung mangels Mitwirkung der Betroffenen notwenigen polizeilichen Mittel stets einen Zeitansatz bedürfen, der die laut Definition des RKI infektiologisch noch vertretbaren 10 Minuten für einen Kontakt deutlich sprengt (Quelle: RKI -Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen). Aus diesem Grund ist die coronakonforme Durchführung von Versammlungen maßgeblich auf die Einsicht und Vernunft der sich Versammelnden bezüglich der AHA-Regeln angewiesen, die innerhalb der Querdenker-Szene aber gerade nicht vorhanden ist.

Abschließend können die Nichtverantwortlichen auch ohne erhebliche eigene Gefährdung und Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden, § 17 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt wie dargelegt dadurch gewahrt, dass die Untersagung auf einen Tag beschränkt ist und dass selbst an diesem Tag Ausnahmen im Einzelfall möglich bleiben.

Im Übrigen sind unkritische Versammlungen durch die Verfügung nicht völlig ausgeschlossen. Mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung besteht mithin noch ein ausreichendes Zeitfenster, welches sicherstellt, dass weitere friedliche Versammlungen unter Berücksichtigung des den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit nicht von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung ist die Durchführung von Eil- und Spontanversammlungen alternativ außerhalb des benannten Zeitraums möglich. Im Übrigen wird etwaigen Versammlungen, die sich aus tatsächlich spontanen Gründen bilden, durch die unter Ziffer 1 tenorierten möglichen Ausnahmeentscheidungen genüge getan werden, sofern sich diese offenkundig als unproblematisch in infektiologischer Sicht darstellen. Folglich ist das Versammlungsverbot auch insoweit angemessen und damit verhältnismäßig.

Durch die mithin enge zeitliche Beschränkung steht die Maßnahme - auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen - insgesamt nicht außer Verhältnis zu den zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den das Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Es ist zudem beschränkt auf die Durchführung nicht rechtzeitig angemeldeter Versammlungen.

III. Sofortige Vollziehung

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 bis 2, 28 a Abs. 1 IfSG keine aufschiebende Wirkung, sofern es um Beschränkungen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geht.

Für die Maßgaben, die nicht aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erfolgen, sondern auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, die von einem Widerspruch ausgehende aufschiebende Wirkung würde eine Nichtbeachtung der getroffenen Anordnung ermöglichen. Dies hätte zur Folge, dass bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren die Versammlung am 17. April 2021 stattfinden könnte. Dies würde zu einer erheblichen Gefahr der Verwirklichung von massenhaften Verstößen gegen die Corona-Schutz-Verordnung führen und damit zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Die Gemeinschaftsrechtsgüter Integrität der staatlichen Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind besonders zu schützende Rechtsgüter und höher zu bewerten als das Interesse an der Durchführung der Versammlung. Die behördliche Vollziehungsanordnung entfaltet keine über die gesetzliche Vollziehungsanordnung hinausgehenden Wirkungen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist <u>nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.</u>

Plauen, 27.04.2021

Landrat